

STEUER- UND WIRTSCHAFTS-NEWS

05/12/2017 – Steuerfreie Weihnachtsgeschenke

Sachzuwendungen in Form von (Weihnachts)geschenken an Arbeitnehmer sind bis zu einem **Höchstbetrag von € 186,-- pro Jahr** und Arbeitnehmer lohnsteuerfrei.

Diese Regelung gilt analog auch für den Bereich der Sozialversicherung.

Zusätzlich zu diesem Höchstbetrag kann für **Betriebsveranstaltungen** (z.B. Betriebsausflug) ein Betrag **von maximal € 365,-- jährlich** steuerfrei behandelt werden.

Übliche Sachzuwendungen sind nur befreit, soweit die Kosten dafür angemessen sind (d.h., den Betrag von € 186,-- nicht überschreiten) und sie nach Ausmaß und Art allgemein im einzelnen Betrieb üblich sind.

Gutscheine und Geschenkmünzen, die nicht in Bargeld abgelöst werden können, zählen ebenfalls zu den steuerfreien Geschenken.

Auch werden Goldmünzen und Golddukat, bei denen der Wert des Goldes im Vordergrund steht, als steuerfreie Sachzuwendungen anerkannt.

Die angeführten Befreiungen sind nicht nur auf Dienstnehmer, sondern können auch für freie Mitarbeiter angewendet werden (gilt nicht für Personen, welche in einem Werkvertrag tätig sind).

Manfred HAAS - Wirtschaftstreuhänder, Steuer- & Unternehmensberater